

# REGLEMENT

## über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

---

### Art. 1

Bestehende Wohnungen

Die Frist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen beträgt 5 Jahre.  
(Art. 5, Bst. b, Ziff 2 kBewG)

### Art. 2

Neue Wohnungen

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt:

- a) für Ersteller von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Aparthotel, die im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6, Bst. a kBewG).
- b) für Erwerber von Bauland, die sich verpflichten, eine individuelle Ferienwohnung zu bauen (Art. 6, Bst. b kbewG).

### Art. 3

Weitergehende  
kommunale  
Beschränkungen

In Anwendung von Art. 13 BewG ist der Erwerb von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Aparthotel folgenden weitergehenden Beschränkungen unterworfen:

- a) Der Verkauf von Ferienwohnungen an Ausländer im Bereich des Dorfes Wiler ist wie folgt zulässig:
  - Jährlich können vier bestehende oder vier neue Ferienwohnungen an Personen im Ausland veräussert werden.

- Des weiteren können Wohnungen in Aparthotels verkauft werden. Hiefür gelten die Kantonalen Bestimmungen (Art. 9 kBewG).

b) der Verkauf von Ferienwohnungen an Ausländer für das Gebiet Wiler-Alpen ist gestattet.

c) für die gleiche Gesamtheit von Wohnungen kann dem Ersteller nicht mehr als eine Einheit auf zwei Einheiten zugeteilt werden.

Mehrere Parzellen gelten als Einheit, wenn sie aneinandergrenzen. Ist eine Parzelleneinheit durch eine öffentliche oder private Strasse bzw. Weg getrennt, gelten die Teilparzellen trotzdem als Einheit.

#### **Art. 4**

Dieses Reglement bleibt in Kraft, insofern eine künftige Urversammlung nichts anderes bestimmt.

#### **Art. 5**

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigt vom Staatsrat am 24.02. 1993

Genehmigt vom Staatsrat am 28.05. 1995

Genehmigt vom Staatsrat am 14.08. 2002

Genehmigt vom Staatsrat am 29.01. 2003

sig. Rieder Beat

Gemeindepräsident

sig. Werlen Toni

Gemeindeschreiber